



Schulordnung

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

Gemeindeverbandes der Musikschule St. Barbara
Hauptstraße 12
2225 Zistersdorf

§ 2

An- und Abmeldungen

- (1) An- und Abmeldungen können nur schriftlich vorgenommen werden.
- (2) Anmeldungen erfolgen als Daueranmeldungen und gelten bis auf Widerruf. Eine Ab- oder Ummeldung für das kommende Schuljahr ist jeweils bis spätestens 31. Mai eines Jahres möglich.
- (3) Neuanmeldungen für den Musikschulbesuch müssen bis spätestens am Freitag der dritten Schulwoche eines jeden Jahres beim Musikschulleiter bzw. bei den stellvertretenden Musikschulleitern eingereicht werden.
- (4) Eine Zusage für die Aufnahme in die Musikschule begründet die Pflicht zum Bezahlen von Schulgeld.
- (5) Unmündige minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen von einer/einem Erziehungsberechtigten oder einer/einem Vertretungsbefugten zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (6) Eine Abmeldung vom Musikschulunterricht während des Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine außerordentliche Abmeldung erfolgen, wenn der weitere Besuch des Unterrichts aufgrund einer unmittelbar bevorstehenden Verlegung des Hauptwohnsitzes oder aufgrund einer schweren Erkrankung, die eine Teilnahme am Musikschulunterricht für mehr als acht Wochen ausschließt, unmöglich ist.
Die Abmeldung ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. bei eigenberechtigten Personen durch die Schülerin oder den Schüler beim Musikschulleiter oder bei der stellvertretenden Musikschulleiterin zu beantragen. Über die Genehmigung entscheidet die Musikschule im Einzelfall.
Anpassungen der Schülerzuordnung erfolgen jeweils zu Semesterbeginn. Als Stichtag für Bekanntgaben gilt der 31. Dezember; genehmigte Änderungen werden mit 1. Februar

(Beginn des zweiten Semesters) wirksam. Für außerordentliche Abmeldungen ist der Antrag spätestens bis 31. Mai einzubringen. Im Falle einer genehmigten außerordentlichen Abmeldung erfolgt ab dem Wirksamkeitszeitpunkt keine Vorschreibung des Schulgeldes.

§ 3

Außerordentliche Abmeldung

- (1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer Erkrankung oder aus sonstigen berücksichtigungsfähigen Gründen (z. B. Berufsschulbesuch) pro Semester mindestens vier zusammenhängende Wochen den Unterricht, wird der entsprechende Schulgeldanteil bei Vorlage entsprechender Nachweise gutgeschrieben oder rückerstattet.
- (2) Bei Tod eines Schülers wird die Verrechnung des Schulgeldes mit dem folgenden Monatsersten nach dem Ableben eingestellt.

§ 4

Unterrichtsbesuch

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft – den Übungsanweisungen entsprechend – vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der Schülerin/des Schülers sowie die gewissenhafte – den Übungsanweisungen entsprechende – Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen von einer/einem Erziehungsberechtigten oder einer/einem Vertretungsbefugten zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Die Schülerin/der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.
- (4) Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der Lehrenden.

§ 5

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die Lehrenden oder die Schulleitung rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist dies Aufgabe der Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die von der Schülerin/vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 6

Unterrichtsmittel

Die Schülerin/der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 7

Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülerinnen und Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
- (2) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
- (3) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (4) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere einer schweren Krankheit, eines sozialen Härtefalls oder der Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (5) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann eine Schülerin/ein Schüler ausgeschlossen werden.
- (6) Das Schulgeld ist kein Monatshonorar, sondern ein Jahresschulgeld, welches sich aus 10 Monatsraten zusammensetzt. Die Verrechnung erfolgt monatlich mittels Abbuchung.
- (7) Die Kostenbeiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise 2025 der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5% zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.
- (8) Im Falle wesentlicher Lohn- und Preissteigerungen kann das Schulgeld den allgemeinen Verhältnissen der Schulerhalterin/vom Schulerhalter angepasst werden. Die Erhöhung des Schulgeldes wird rechtzeitig vor der Anmeldung für das neue Schuljahr bekannt gegeben bzw. kann vom Rücktrittsrecht vor Schulbeginn des neuen Schuljahres Gebrauch gemacht werden.
- (9) Eine Familienermäßigung in der Höhe von 15% des Schulgeldes wird nur bei Anmeldung bei mindestens 2 Hauptfachinstrumenten im Einzelunterricht und im Gruppenunterricht bis zu 8 Personen gewährt.

§ 8

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Mietinstrumente können auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit gegen eine monatliche Mietgebühr ausgeliehen werden. Bei der Miete eines Instruments ist von der Schülerin oder dem Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern von den Erziehungsberechtigten ein schriftlicher Mietvertrag mit der Musikschule abzuschließen.

- (2) Die Höhe des Mietzinses für ein Instrument oder eine Fachausstattung richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird monatlich/pro Semester/pro Schuljahr eingehoben. (Richtwert: Mietzins inklusive einer Jahresversicherungsgebühr in Höhe von 1,25 Prozent des Kaufpreises)
- (3) Bei Entlehnung von Noten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten der Archivleiterin/dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben

§ 9

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Schülerin/der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 10

Unterrichtstage

- (1) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei sonstigen Verhinderungen der Lehrenden können die Stunden an einem anderen Tag nachgeholt werden.
- (3) Gemäß Statut der Musikschule werden je Schuljahr und Hauptfach mindestens 33 Wochenstunden gem. den Unterrichtsformen in § 7 Abs. 1 des Musikschulstatuts abgehalten. Sollte dies vonseiten der Musikschule aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.